

Prüfungsordnung
für das Studienfach Informatik
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 31. Mai 2017
(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 379 / Nr. 80)
zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2022
(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 693 / Nr. 111)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Praxissemester, Portfolio
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen sowie Studienleistungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Portfolioprüfungen, weitere Prüfungsformen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Fachnote
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Für das 2. Studienfach sowie den Bereich Bildungswissenschaften gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen und die jeweilige Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der erfolgreiche Abschluss

- a. eines Bachelorstudiengangs Informatik mit den Lehramtsoptionen Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen, oder
- b. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums im Bachelorstudiengang Informatik mit den Lehramtsoptionen Gymnasien und Gesamtschulen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
- c. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums in Informatik mit den Lehramtsoptionen Gymnasien und Gesamtschulen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt hat, das dem eines Abschlusses an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entspricht.

Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können nur die Studienfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. Abs. 2 erworben wurde. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Mit dem Unterrichtsfach Informatik sind folgende an der Universität Duisburg-Essen angebotenen Studienfächer kombinierbar:

- Biologie
- Chemie
- Physik
- Mathematik
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Spanisch

- Geschichte
- Evangelische Religionslehre
- Katholische Religionslehre
- Philosophie/Praktische Philosophie
- Sozialwissenschaften

Die Einschlägigkeit des Bachelorstudiums liegt vor, wenn unbeschadet des § 1 Abs. 5 der Lehramtzugangsverordnung folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 68 Credits im Unterrichtsfach Informatik. Erforderlich ist der Nachweis von Leistungen im Bereich Programmierung und Software Engineering, Datenbanken, Rechnerstrukturen/Betriebssysteme, Rechnernetze sowie wenigstens 5 Credits in der Fachdidaktik der Informatik. Prüfungsleistungen können dabei jeweils nur einmal für diese Bereiche angerechnet werden.
- Studierende, die ihr Bachelorstudium nach dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben müssen wenigstens 3 Credits in inklusionsorientierten Fragestellungen im Unterrichtsfach Informatik nachweisen.ⁱⁱ
- 8 Credits in der Bachelorarbeit,
- ein Studium der Bildungswissenschaften,
- ein Eignungs- und Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG,
- ein schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009 oder ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 2 LABG 2016.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 2ⁱⁱⁱ

Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führt aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Studienfächer, die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10

Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

(4) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen erworben haben.

(5) Der Studiengang baut auf den wissenschaftlichen Grundlagen sowie die fachliche, fachdidaktische und methodische Kompetenz auf, die im entsprechenden Bachelor-Studiengang erworben wurde. Der Master-Studiengang erweitert die Fachkompetenz der Informatik, indem die Studierenden aus geeigneten Wahlpflichtmodulen wählen können. Darüber hinaus wird eine für die Schulpraxis taugliche, fachdidaktische und methodische Kompetenz erworben, die Absolventen/innen befähigt, den Schulunterricht in Informatik wissenschaftsgeleitet zu gestalten.

(6) Absolventen/innen überblicken das für den gymnasialen Informatik-Unterricht relevante Feld der Informatik, können diesbezüglich ein Curriculum aufbauen, beherrschen die Techniken zur Vermittlung der Informatik-Inhalte im Schulunterricht einschließlich der dazu notwendigen Medien und Softwareumgebungen und verfügen über eine ausreichende eigene Unterrichtspraxis, die für die Aufnahme des Lehrer/innen-Berufs an Gymnasien und Gesamtschulen notwendig ist.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der studienbegleitenden Prüfungen im Unterrichtsfach Informatik, im 2. Studienfach sowie in den Bildungswissenschaften und in der Masterarbeit verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde, den Grad „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, abgekürzt „M.Ed.“.

§ 4 Aufnahmerhythmus

Das Studium im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lern-

einheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass das Studium mittels deutschsprachiger Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden kann.

(3) Modulprüfungen können entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage eine tabellarische Übersicht (§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, die im Einzelnen verbindliche Vorgaben ausweist:

- die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- die Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- die Prüfungsleistungen.

(2) Die tabellarische Übersicht wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der tabellarischen Übersicht als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der tabellarischen Übersicht an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Im Masterstudiengang Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung,
- Übung,
- Seminar,
- Kolloquium,
- Praktikum,
- Projekt,
- Selbststudium,
- Blended Learning.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu den Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Im Einzelfall kann das Projekt von einer Person bearbeitet werden.

Im Selbststudium eignet sich der Lernende ohne Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln Wissen an.

Blended Learning oder Integriertes Lernen bezeichnet eine Lernform, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Das Konzept verbindet die Effektivität und Flexibilität von elektronischen Lernformen mit den sozialen Aspekten der Face-to-Face-

Kommunikation sowie ggf. dem praktischen Lernen von Tätigkeiten. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert.

(2) Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen sowie in den Seminaren ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden Teilnahmevoraussetzung für die abschließende Modulprüfung.

§ 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Es handelt sich nur um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für

Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.^{iv}

(2) Im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen 60 Credits.

(3) Wird der Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Kombination mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach studiert, verteilen sich die Credits wie folgt:

a) Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im ersten Fach und 3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit	29 Credits
b) Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im zweiten Fach und 3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit	29 Credits
c) Bildungswissenschaften und 3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit	17 Credits
d) Praxissemester, davon ^v <ul style="list-style-type: none"> • 13 Cr Schulaufenthalt • je 5 Cr Begleitung und Studienprojekt in zwei Studienfächern (insgesamt 10 Cr) • 2 Cr Begleitung im Studienfach ohne Studienprojekt 	25 Credits
e) Masterarbeit f) 9 Credits Begleitmodul zur Masterarbeit, integriert in a), b), c) enthalten	20 Credits

(4) Die Masterprüfung in Informatik erstreckt sich auf

1. den Pflichtbereich Fachdidaktik der Informatik,

2. den Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik,

3. den Wahlpflichtbereich Informatik,

4. ein fächerübergreifendes Praxissemester,

5. ggf. eine Masterarbeit mit dem fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit.

(5) Im Pflichtbereich Fachdidaktik der Informatik gem. Abs. 4 Nr. 1 muss der Prüfling 6 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(6) Im Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik gem. Abs. 4 Nr. 2 sind mindestens 8 Credits zu belegen. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten ist in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(7) Im Wahlpflichtbereich Informatik gem. Abs. 4 Nr. 3 sind mindestens 12 Credits zu belegen. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(8) 5 bzw. 2 Credits^{vi} des fächerübergreifenden Praxissemesters sind im Bereich der Informatik zu erbringen. 3 Credits des fächerübergreifenden Begleitmoduls zur Masterarbeit sind in der Informatik oder der Fachdidaktik der Informatik zu absolvieren^{vii}. Das Modul ist unbenotet.^{viii}

(9) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(10) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11

Praxissemester, Portfolio

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen die Studierenden gemäß § 8^{ix} LZV ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird am Lernort Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und in universitären Begleitveranstaltungen absolviert.

(2) Durch das Praxissemester erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen: Sie

a) identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulförmerspezifisch,

b) können theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten,

c) können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen, durchführen und reflektieren,

- d) gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen,
- e) wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an,
- f) nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um,
- g) entwickeln aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien und ein eigenes professionelles Selbstkonzept,
- h) planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studienprojekte^x (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie.

(3) ^{xi}Die Studierenden müssen an einem Gymnasium oder in vergleichbaren Stufen in den gewählten Unterrichtsfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind mindestens zwei^{xii} Studienprojekte zu absolvieren; integrative Projekte sind möglich.

(4) Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus zwei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Studienfächern, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.^{xiii}

(5) ^{xiv}Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die folgenden Nachweise erbracht sind:

- erfolgreich bestandene und benotete Prüfungen gemäß Abs. 4, wobei nur der universitäre Teil benotet wird,
- am Lernort Schule bzw. ZfsL erbrachter Workload (= Praxisaufenthalt),
- durchgeführtes Bilanz- und Perspektivgespräch zum Abschluss des Praxisaufenthaltes als Teil des Praxisaufenthaltes in der Schule.

Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen gem. § 11 Abs. 5 muss diese Teilleistung individuell wiederholt werden. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden. Der Praxisaufenthalt darf nur einmal wiederholt werden.

(6) ^{xv}Einzelheiten, insbesondere die Auswahl und Vergabe der Praktikumsplätze, die vorbereitenden als auch begleitenden Veranstaltungen regelt die Praxissemesterordnung.

(7) ^{xvi}Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben.

§ 12 ^{xvii} Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der

Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule im Praxissemester gemäß § 11 sind nicht möglich. Teilanerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule sind nicht möglich. Ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann als Praxissemester anerkannt werden.^{xviii}

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung sowie in den Fällen des Absatzes 2 Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung enthalten, die anerkannt werden soll. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 und 2 sollen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen werden. Sie beziehungsweise er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen. Im Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslandssemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über fachliche Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

§ 16^{xix}

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen sowie Studienleistungen

(1) ^{xx}Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern, den Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit.

(2) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss jeder Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/ Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder

- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Portfolioprfung
- e) als Kombination der Prüfungsformen a) - d) erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Studierenden sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten für das Modul über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.

(8) Neben den Modulprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die Studierende oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(7) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Studienfaches^{xxi} erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 180 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Abs. 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Portfolioprüfungen, weitere Prüfungsformen

(1) Portfolioprüfungen gemäß § 16 Abs. 6 Buchstabe d) sind eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb der oder des Studierenden in einem Modul. Das Portfolio kann um andere Prüfungsformen gemäß § 16 Abs. 6 ergänzt werden, in der der Kompetenzerwerb anhand des Moduls reflektiert wird.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen

sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 bis 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21^{xxii} Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudienangang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet Informatik oder Informatikdidaktik und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Die Arbeit wird durch ein begleitendes Modul ergänzt. Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Masterarbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Masterarbeit anfertigt.

(2) Die Masterarbeit wird durch das Modul „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ im Umfang von 9 Credits begleitet. Jedes Unterrichtsfach sowie der Bereich Bildungswissenschaften führt eine Begleitveranstaltung im Umfang von 3 Credits durch.

Die Studierenden erzielen die folgenden Lernergebnisse: Sie

- kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,
- haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen,
- können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Praxissemester erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus müssen weitere 35 Credits erworben worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten aus der Fakultät des gewählten Studienfachs gestellt und betreut, die oder der im Masterstudienangang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät, die nicht an den von der oder dem Studierenden gewählten Studienfächern beteiligt ist oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Masterarbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf insgesamt 5 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit im Unterrichtsfach Informatik ist aus den Bereich Informatik einschließlich ihrer Fachdidaktik zu wählen.

(8) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(10) Die Masterarbeit soll in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse (Software und Dokumentationen) können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(12) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der

Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach maßgeblich beteiligt ist.

(14) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „mangelhaft“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Dies gilt auch für die bestandenen Teilleistungen im Rahmen des Praxissemesters gem. § 11 Abs. 4. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt auch für die Teilleistungsprüfung im Rahmen des Praxissemesters gem. § 11 Abs. 4, die an der hiesigen Fakultät erbracht worden ist. Für den Praxisaufenthalt im Praxissemester, für die Masterarbeit sowie für Testate werden keine Maluspunkte angelastet. Bei zusammengesetzten Prüfungen in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher oder softwaregestützter Prüfungsleistungen werden Maluspunkte angelastet, wenn kein Rücktritt erfolgt ist. Auf dem Leistungspunktekonto werden Credits für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen geführt, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird.

Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin wird sichergestellt. Eine Prüfung, mit der die möglichen Maluspunkte im Falle des Nichtbestehens überschritten werden, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Ein nicht bestandener Praxisaufenthalt gem. § 11 Abs. 5 Spiegelstriche 2 bis 4 (Modul Praxissemester) sowie eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 7 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.
- Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

In den Fällen des Abs. 4 kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Abs. 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie oder er ihre Ehepartnerin oder ihre Ehepartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine pflegebedürftige Verwandte oder pflegebedürftigen Verwandten in gerader Linie oder eine Schwägerin oder einen Schwägeren ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter

Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 10 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind. Insoweit wird auf § 10 Abs. 2 verwiesen.

(2) Die Masterprüfung für den Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Maluspunktgrenze von 40 überschritten ist, oder
- die Masterarbeit sowie der Praxisaufenthalt gem. § 11 Abs. 5 Spiegelstriche 2 bis 4 (Modul Praxissemester) im zweiten Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3	= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7 oder 4,0	= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Bildung der Noten erfolgt mathematisch gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

a) „1,0 bis 1,3“, wenn er mindestens 75 %,

b) „1,7 bis 2,3“, wenn er mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,

c) „2,7 bis 3,3“, wenn er mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,

d) „3,7 bis 4,0“, wenn er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringen Multiple-Choice-Anteilen können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so muss jede Teilleistung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der Credits für benotete Leistungen des Moduls.

§ 28^{xxiii} Bildung der Fachnote

Die Note für

- das erste Unterrichtsfach
- das zweite Unterrichtsfach
- Bildungswissenschaften
- das Praxissemester
- die Masterarbeit^{xxiv}

ist das gewogene arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Faches (Hinweis: ohne die Noten für die Masterarbeit und das Praxissemester).

§ 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Studienfächern,
- der Fachnote in den Bildungswissenschaften
- der Note für das Praxissemester und
- der Note für die Masterarbeit^{xxv}.

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen; wenn die dritte Dezimalstelle kleiner gleich 5 ist, wird abgerundet.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10 %
- B „Bestanden“ – die nächsten 25 %
- C „Bestanden“ – die nächsten 30 %
- D „Bestanden“ – die nächsten 25 %
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 30 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten, der Fachnote und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits, Fachnoten in den Studienfächern, dem Bereich Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit^{xxvi},
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- und das Siegel der Universität.

Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studienganges.^{xxvii} Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma

Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang, den Studienfächern^{xxviii} einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 32 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 35

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Masterarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 36^{xxix}

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang Informatik mit der Lehramtsoption an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die bis zum 01.10.2018 noch nicht alle für das Modul Praxissemester erforderlichen Leistungen absolviert haben, können diese nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 31.05.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 415 / Nr. 82), in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50) erbringen, längstens jedoch bis zum 30.09.2019.

Studierende, die sich nach dem 01.10.2018 zum Modul Praxissemester anmelden, absolvieren das Modul nach den aktuellen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Ein vorzeitiger Wechsel in die Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

§ 37

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben. Die Prüfungsordnung für das Unterrichtsfach Informatik im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 09. Mai 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 255/Nr. 41) wird eingestellt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 9. Mai 2017.

Duisburg und Essen, den 31. Mai 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1^{xxx}: Tabellarische Übersicht für das Studienfach Informatik im Masterstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen (gem. § 7)

Modul	Lehr-/ Lern- form	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahlpflicht	Prüfungen
Pflichtbereich Fachdidaktik der Informatik (6 Credits)						
Didaktik der Informatik II	VO/UE	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Bereich der Informatikdidaktik, der Planung von Lehr-Lern-Situationen in der Informatik sowie Forschungskonzeptionen und -ergebnissen im Bereich der Informatikdidaktik	4	6 ¹	P	§ 16 Abs. 6 a), b) oder e)
Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik (8 Credits)						
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Je nach Wahl: <ul style="list-style-type: none"> Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Bereich der Informatikdidaktik, der Planung und Durchführung von Lehr-Lern-Situationen in der Informatik sowie Forschungskonzeptionen und -ergebnissen im Bereich der Informatikdidaktik Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Bereich E-Learning 	s. MHB	8 ²	WP	§ 16 Abs. 6 a), b) oder e)
Wahlpflichtmodul II	s. MHB		s. MHB			
Wahlpflichtmodul III	s. MHB		s. MHB			
Wahlpflichtbereich Informatik (12 Credits)						
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Bereich Informatik	s. MHB	12	WP	§ 16 Abs. 6 a), b) oder e)
Wahlpflichtmodul II	s. MHB		s. MHB			
Praxissemester^{xxxi} (insgesamt 25 Credits, davon sind 5 bzw. 2 Credits im Studienfach Informatik zu erbringen)³						
Begleitveranstaltung zum Praxissemester	SEM	Praxis des Unterrichts am Gymnasium oder der Gesamtschule; Planung, Bewertung und Analyse dieses Unterrichts	2		P	
		mit Studienprojekt		5		§ 16 Abs. 6 e)
		ohne Studienprojekt		2		-
Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit^{xxxii} (insgesamt 9 Credits, davon sind 3 Credits im Studienfach Informatik zu erbringen)⁴						
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	S	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu Forschungskonzeptionen und -ergebnissen im Bereich der Informatik oder der Informatikdidaktik	2	3	P	
Masterarbeit (20 Credits)⁵						
Masterarbeit	§ 21	Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas der Informatik oder Informatikdidaktik	s. MHB	20	WP	§ 21

¹ 1 Credit Inklusion
² 1 Credit Inklusion

³ Diese Credits werden nicht dem Studienfach Informatik zugeordnet, § 10 Abs. 3.

⁴ Das Begleitmodul im Umfang von 3 Credits wird dem Studienfach Informatik zugeordnet.

⁵ Die Masterarbeit im Umfang von 20 Credits wird nicht dem Studienfach Informatik zugeordnet, § 10 Abs. 3.

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

SEM = Seminar

-
- ⁱ § 1 Abs. 3 in Satz 2 und 4 das Wort „Fächer“ durch das Wort „Studienfächer“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ⁱⁱ § 1 Abs. 3 in Satz 5 neuer zweiter Spiegelpunkt eingefügt, die Spiegelpunkte 2 bis 5 werden zu 3 bis 6, im 5. Spiegelpunkt werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „Eignungs- und“ eingefügt und im 6. Spiegelpunkt werden nach dem Wort „2009“ Wörter angefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ⁱⁱⁱ § 2 Abs. 2 das Wort „Fächer“ durch das Wort „Studienfächer“ ersetzt und nach Abs. 2 neuer Abs. 3 eingefügt, die Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6 durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{iv} § 10 Abs. 1 nach Satz 2 neuer Satz 3 angefügt und Abs. 3 die tabellarische Übersicht neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^v § 10 Abs. 3 Feld d) neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{vi} § 10 Abs. 8 Satz 1 der Wortlaut „4 Credits“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{vii} § 10 Abs. 8 Satz 2 das Semikolon und die Wörter „das Modul ist unbenotet“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{viii} § 10 Abs. 8 neuer Satz 3 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{ix} § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziffer „9“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^x § 11 Abs. 2 Buchstabe h die Wörter „Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xi} § 11 Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xii} § 11 Abs. 3 Satz 2 das Wort „drei“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{xiii} § 11 Abs. 4 neu gefasst durch durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{xiv} § 11 Abs. 5 Satz 1, 3. Spiegelpunkt gestrichen und nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xv} § 11 Abs. 6 das Wort „Praktikumsordnung“ ersetzt durch „Praxissemesterordnung“ durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xvi} § 11 Abs. 7 Satz 3 die Wörter „sowie des Eignungspraktikums gemäß § 9 LZV“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xvii} § 12 Abs. 7 und 8 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2022 (Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 693 / Nr. 122), in Kraft getreten am 25.08.2022
- ^{xviii} § 13 Abs. 2 neue Sätze 2 bis 4 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xix} § 16 Abs- 6 Sätze 2 und 3 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2022 (Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 693 / Nr. 122), in Kraft getreten am 25.08.2022
- ^{xx} § 16 Abs. 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xxi} § 19 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Faches“ ersetzt durch „Studienfaches“ durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 55 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xxii} § 21 As. 1 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 13 Satz 5 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xxiii} § 28 Satz 1 im ersten und zweiten Spiegelpunkt das Wort „Studienfach“ durch das Wort „Unterrichtsfach“ ersetzt und nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Spiegelpunkt und die Wörter „Das Masterbegleitmodul“ angefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018

-
- ^{xxiv} § 28 sechster Gliederungspunkt entfällt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{xxv} § 29 Abs. 1, vierter Gliederungspunkt Wortlaut gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{xxvi} § 31 Abs. 1, fünfter Gliederungspunkt Wortlaut gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{xxvii} § 31 Abs. 1 neuer Satz 3 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xxviii} § 31 Abs. 2, 4. Spiegelpunkt die Wörter „Unterrichtsfächern (einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften)“ durch das Wort „Studienfächern“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ^{xxix} § 36 neue Sätze 2 bis 5 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{xxx} Anlage 1/Tabellarische Übersicht: Wörter „Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt durch das Wort „Praxissemester“, Angaben zu den Abschnitten „Praxissemester“ und „Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit“ neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 255 / Nr. 48), in Kraft getreten am 12.05.2018 und
Artikel I Nr. 12, Buchstabe b die Angaben zu den Abschnitten „Pflichtbereich Fachdidaktik der Informatik“, „Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik“, „Praxissemester“ und „Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit“ neu gefasst durch Berichtigung der ersten Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 395 / Nr. 78), in Kraft getreten am 21.06.2018
- ^{xxxi} Anlage 1, Modul Praxissemester neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018
- ^{xxxii} Anlage 1, Modul Fächerübergreifendes Begleitmodul neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 831 / Nr. 166), in Kraft getreten am 21.12.2018